

TVSH-Rundschreiben 137 zur Coronakrise: FAQ zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung

12.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

uns haben zahlreiche Anfragen zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung erreicht. Dies zeigt auch das Verantwortungsbewusstsein der Branche, mit der uns die sichere Öffnung in Schleswig-Holstein gelingen kann.

In diesem Rundschreiben finden Sie Antworten auf Ihre Fragen, welche wir aus den [FAQ des Landes](#) - sie wurden mittlerweile aktualisiert - und aus den Erläuterungen der Verordnung gezogen haben.

Ein paar offene Fragen gilt es noch zu klären, wir bitten dafür um Verständnis.

FAQ zu Testungen, Stand 12.05.2021

1. Welcher Art muss der Test sein, der den Beherbergungsbetrieben vorgelegt wird?
 - Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.
 - Zusätzlich müssen die Gäste den Betreiber:innen alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Es gelten die genannten Anforderungen, wobei der Test auch vor Ort im Beherbergungsbetrieb unter Aufsicht des Personals durchgeführt werden darf (gemäß FAQ des Landes SH).
2. Wer trägt die Kosten für die Testungen?
 - Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Eine kostenlose Testung alle 72 Stunden ist demnach möglich.
3. Wie muss der Nachweis von Coronatests und die Dokumentation bei Vermietern aussehen, die nicht vor Ort sind? Ist es ausreichend, dass der negative Coronatest des Gastes im Voraus dem Betrieb in digitaler Version vorliegt, so dass eine Spätanreise mit ggf. Schlüsseltresor möglich ist?
 - Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegt (gemäß § 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene).

4. Müssen vollständige Geimpfte (14 Tage nach der 2. Impfung) trotzdem einen Schnell- oder PCR-Test für
 - a. die Anreise im Hotel und
 - b. für den Aufenthalt in der Gastronomie vorlegen und
 - c. sich alle 72 Stunden testen lassen?
- Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist). Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen (gemäß FAQ des Landes SH).
5. Müssen Tests/Impfnachweise in Beherbergungsbetrieben kopiert, dokumentiert oder sogar übermittelt werden? Oder reicht es, wenn sich die Gastgeber diese zeigen lassen? Müssten Tests/Impfnachweise in Beherbergungsbetrieben aufbewahrt werden? Wenn ja, wie lange?
- Der Gast muss alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test „vorlegen“. Es muss also keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches wie bei den Kontaktdaten erfolgen (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe)
6. Mindestalter der Getesteten
- Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Test (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe).
7. Müssen ab 17.05.2021 die Zweitwohnungsbesitzer und auch Dauercamper einem gültigen Test bei Anreise vorweisen und ebenso wie die anderen Gäste nach 72 Stunden erneuern?
- Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die eine Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz bzw. die Unterkunft langfristig, d. h. für mindestens 5 Monate, gemietet wird. Insofern fällt das dauerhafte Wohnen in festen Wohnheimen auf Campingplätzen nicht unter § 17. In diesem Sinne sind auch Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe, sofern die Liegeplätze langfristig vermietet werden (Erläuterung zu § 7 Beherbergungsbetriebe).
8. Müssen Gäste, die zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken beherbergt werden, ab dem 17. Mai 2021 auch einen Test VOR Anreise und alle 72 Std. nachweisen, oder gilt diese Testpflicht nur für Touristen?

- Da kein Beherbergungsverbot mehr besteht, gibt es auch keine Ausnahmeregelung für Reisen zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken mehr. Für die Gruppe dieser Reisenden gelten die gleichen Regeln wie für Touristen.

Weitere FAQ

9. Kontaktbeschränkungen in Beherbergungsbetrieben
 - Auch in den Beherbergungsbetrieben (d.h. in einem Hotelzimmer, in der Ferienwohnung, im Wohnmobil usw.) gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (fünf Personen aus zwei Haushalten sind zulässig, Kinder unter 14 Jahren der jeweiligen Haushalte zählen nicht mit). Geimpfte und Genesene zählen bei der Personenzahlbegrenzung nicht mit (gemäß FAQ des Landes SH).
10. Gelten im Restaurant Kinder zusätzlich zu den erlaubten 5 Personen an einem Tisch oder inklusive?
 - In einer Gaststätte dürfen innerhalb geschlossener Räume gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 nur zwei Haushalten mit maximal 5 Personen an einem Tisch sitzen, wobei Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen nicht mitgezählt werden (Erläuterung zu § 7 Gaststätten).
11. Sind private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage ohne Tanz möglich?
 - Nach § 5 sind Veranstaltungen im öffentlichen Raum, private Feste und Feierlichkeiten unzulässig.
12. Sind Trauerfeiern bzw. Kaffeetinken nach der Beerdigung in Gaststätten erlaubt?
 - Bestattungen bzw. Trauerfeiern können im Außenbereich mit bis zu 100 Personen stattfinden (innen 50).
 - Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung (Erläuterung zu § 13, Absatz 2).
 - Für die Bewirtung nach der Beerdigung in Gaststätten gelten die Regeln nach § 7.
13. Kommt eine Impfberechtigung für Mitarbeiter:innen der Gastronomie (analog zum Supermarkt)?
 - Voraussichtlich nicht. Nachdem die Kassierer_innen im Einzelhandel und den Drogeriemärkten die gesamte Lockdownphase mit Kundenkontakt arbeiten durften/mussten und erst in Prio 3 zur Impfung dürfen, ist es unwahrscheinlich, dass jetzt noch etwas an der Priorisierung geändert wird. Arbeitgeber müssen ihren Mitarbeitern aber ein Testangebot machen, wenn Homeoffice nicht möglich ist.
14. Was passiert mit den Modellprojekten? Diese sehen strengere Regeln vor, als die Landesverordnung. Werden die Projekte damit frühzeitig beendet?
 - Die Modellprojekte entscheiden selbst, ob sie das Projekt zu den von ihnen festgelegten Bedingungen weiterführen (gemäß § 20a), oder das Projekt beenden und nach den Regeln der Corona-Bekämpfungsverordnung öffnen.

Offene Fragen:

15. Frühstück: Innengastronomie – zählt darunter auch das hoteleigene Frühstücks-Restaurant, welches NUR und ausschließlich für Hotel-Gäste benutzt wird? Oder sind da die 72-stündigen Tests ausreichend?
16. Ist es richtig, dass nicht am Modellprojekt teilnehmende Betriebe nun ab dem 17. Mai unter den Auflagen der Landesregierung auch an Touristen vermieten dürfen, unabhängig davon, ob das Modellprojekt im Landkreis über den 17. Mai 2021 weitergeführt wird oder nicht?
17. Unterliegen Reinigungskräfte, die keinen Kontakt zu Gästen haben, ebenfalls der Testpflicht nach §17, 5.? Die Reinigung erfolgt immer nach Abreise bzw. vor Anreise der Gäste. Und falls ja, würde dies auch für Personal von Fremdfirmen gelten, wenn diese mit der Reinigung beauftragt werden?
18. Sind Klassenfahrten ab dem 17. Mai erlaubt?

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch